



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0282

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für armenische Waren

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für armenische Waren (COM(2026)0348 - C10-0176/2026 - 2026/0189(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0348),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0176/2026),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. September 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0226/2026),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren

Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. September 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für bestimmte Waren mit Ursprung in der Republik Armenien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits² (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Republik Armenien (im Folgenden „Armenien“). Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates³ wird Titel VI des Partnerschaftsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt. Das Partnerschaftsabkommen ist nach dessen Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. März 2021 in Kraft getreten.
- (2) Eines der Hauptziele des Partnerschaftsabkommens besteht darin, eine verstärkte Handelszusammenarbeit zu verfolgen, die unter Wahrung der aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation erwachsenden Rechte und Pflichten eine kontinuierliche Zusammenarbeit in Regulierungsfragen ermöglicht. Darüber hinaus spiegelt das Partnerschaftsabkommen die Absicht der Union und Armeniens wider, den Handel zwischen ihnen zu entwickeln. Um die Entwicklung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und Armenien zu unterstützen und zu beschleunigen, ist es wichtig, die Handelsströme bei den Einfuhren bestimmter Waren zu erhöhen.

² ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2018/104/oj.

³ Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/104/oj>).

- (3) Seit Mai 2026 hat die Russische Föderation umfangreiche Handelsmaßnahmen eingeführt, die sich negativ auf die Einfuhr und Durchfuhr wichtiger armenischer Ausfuhrerzeugnisse, einschließlich alkoholischer Getränke, Mineralwasser, Obst und Gemüse, auswirken. Diese Maßnahmen haben den Zugang Armeniens zu seinen traditionellen Märkten erheblich eingeschränkt und etablierte Lieferketten unterbrochen. Die Lage wirkt sich negativ auf die Ausfuhrmöglichkeiten Armeniens aus, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und landwirtschaftliche Erzeuger, und birgt die Gefahr, dass die wirtschaftliche Resilienz und die soziale Stabilität Armeniens ernsthaft untergraben werden. Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens und der am 2. Dezember 2025 angenommenen Strategischen Agenda für die Partnerschaft zwischen der EU und Armenien haben sich die Union und Armenien verpflichtet, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu vertiefen und den Handel und die wirtschaftliche Diversifizierung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und im Geiste der Solidarität mit Armenien ist es angezeigt, die Handelsströme zu stimulieren und Zugeständnisse in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für ausgewählte armenische Waren zu gewähren.

- (4) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) achtet die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns. Nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.
- (5) Daher sollten befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Form einer Aussetzung von Wertzöllen, die den im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus der Union geplanten Aussetzungen ähnlich ist, eingeführt werden, wobei einige Anpassungen vorgenommen werden sollten, wie der Wegfall bestimmter sensibler Güter und die Aufnahme bestimmter von Russland verbotener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie in Form der Aufhebung von Wertzöllen auf acht landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Zollkontingente.

- (6) Zur Vermeidung von Betrug sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels davon abhängig gemacht werden, dass Armenien alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, die in dieser Verordnung und im Partnerschaftsabkommen festgelegt sind, darunter die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln und die entsprechenden Verfahren, sowie von der Beteiligung Armeniens an einer engen Verwaltungszusammenarbeit mit der Union gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁴ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁵.
- (7) Armenien sollte davon absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, bestehende Zölle oder Abgaben zu erhöhen und sonstige Handelsbeschränkungen mit der Union einzuführen. Wenn Armenien eine dieser Bedingungen nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels auszusetzen.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

- (8) Nach den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wesentliche Elemente des Partnerschaftsabkommens. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, für den Fall, dass Armenien eine der Bestimmungen, die im Partnerschaftsabkommen als wesentliche Elemente festgelegt wurden, nicht einhält.
- (9) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen.

- (10) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, falls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels nicht mehr erfüllt sind, und Korrekturmaßnahmen in Fällen einzuführen, in denen sich Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder direkt konkurrierende Waren auswirken. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden. Beim Erlass vorläufiger Schutzmaßnahmen sollte angesichts der Auswirkungen und der Natur dieser Maßnahmen und ihrer sequenziellen Logik in Bezug auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden.
- (11) Angesichts der dringlichen Situation in Armenien erscheint es angemessen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (12) Angesichts der dringlichen Situation in Armenien sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten; sie sollte für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten —

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

(1) Die folgenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels werden eingeführt:

- a) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Armenien werden unter Befreiung von Wertzöllen zur Einfuhr in die Union zugelassen.
- b) Die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Armenien werden im Rahmen der in diesem Anhang festgelegten Zollkontingente der Union zur Einfuhr in die Union unter Befreiung von Wertzöllen zugelassen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Für die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels nach Artikel 1 gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) die Einhaltung der Ursprungsregeln gemäß den Artikeln 59 bis 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und den Artikeln 113 bis 126 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 durch Armenien.
- b) Armeniens Hinwirken auf eine enge und wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Union, auch bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise, um Betrugsrisiken vorzubeugen;

- c) Armenien sieht davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen des Handels mit der Union, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen, einzuführen, es sei denn, dies ist ordnungsgemäß begründet und wird der Kommission mitgeteilt;
- d) die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten durch Armenien und die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erfolgt gemäß den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels kann unbeschadet des Artikels 119 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 eine Erklärung auf der Rechnung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 70, 71, 72, 86, 89 und 91 der genannten Verordnung auch von einem im System des registrierten Ausführers (REX) der Union registrierten armenischen Ausführer ausgefertigt werden.

Artikel 3

Vorübergehende Aussetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

- (1) Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bedingungen durch Armenien vorliegen, kann sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Bedingungen durch Armenien, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung durch Armenien begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Verfahren ein.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware mit Ursprung in Armenien unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Solche Maßnahmen können so lange eingeführt werden, wie dies erforderlich ist, um den nachteiligen Auswirkungen auf den Unionsmarkt oder auf den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren entgegenzuwirken.

- (2) Die Kommission nimmt im Hinblick auf die Einführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 eine Bewertung der Lage des Unionsmarktes oder der Lage des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren vor. Diese Bewertung wird eingeleitet:
- a) auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats mit hinreichenden Anscheinsbeweisen, über die dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 nach vernünftigem Ermessen verfügt, für Einfuhren, die gemäß Absatz 1 nachteilige Auswirkungen auf den Markt haben, oder
 - b) auf ihre eigene Initiative, nachdem es für die Kommission ersichtlich wurde, dass hinreichende Anscheinsbeweise für nachteilige Auswirkungen von Einfuhren auf den Markt im Sinne von Absatz 1 vorliegen.

Die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

- (3) Bei ihrer Bewertung gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Unionsmarktes oder des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren. Bei dieser Bewertung werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware aus Armenien in absoluten und relativen Zahlen;
 - b) Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Produktion und die Preise auf dem Unionsmarkt oder auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen.

Es können auch andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

- (4) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung dem relevanten Markt einen schwer wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Artikels eingeführt werden und werden innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Diese Rechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen in Kraft.
- (5) Gelangt die Kommission aufgrund der Bewertung nach Absatz 2 zu der Auffassung, dass der Unionsmarkt oder der Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren beeinträchtigt wurde, und beabsichtigt sie, eine endgültige Maßnahme gemäß Absatz 1 einzuführen, so veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über ihre Absicht zur Einführung einer solchen Maßnahme. Diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und eine Frist, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens zehn Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Artikel 5

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung von dem durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung von dem durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, 10.10.2013 vom S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83, 27.3.2015 vom S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj>).

Artikel 6

Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Die Kommission erstattet dem mit dem Partnerschaftsabkommen eingesetzten Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ über die Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels Bericht.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Liste der Waren, für die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a gelten

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Unionsbestimmungen.

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben wurden oder ausgesetzt sind.

KN-Code	Beschreibung
0101 29 90	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten
0101 30 00	Esel, lebend
0101 90 00	Maultiere und Maulesel, lebend
0104 20 10*	Reinrassige Zuchtziegen, lebend
0106 14 10	Hauskaninchen, lebend
0106 39 10	Tauben, lebend

0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt
0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt
0207 14 91	Lebern, gefroren, von Hühnern
0207 27 91	Lebern, gefroren, von Truthühnern
0207 45 95 0207 55 95 0207 60 91	Lebern, gefroren, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Enten oder Gänsen
ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 40 20
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Geflügellebern, andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen oder Ziegen
0403 20 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 20 53	
0403 20 59	
0403 20 91	

0403 20 93	
0403 20 99	
0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90 73	
0403 90 79	
0403 90 91	
0403 90 93	
0403 90 99	
0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT
0405 20 30	
0407 19 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel
0407 29 90	
0407 90 90	
0409 00 00	Natürlicher Honig
0410 10 10	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0410 10 91	
0410 10 99	
0410 90 00	
0511 99 39	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken

0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt
0709 51 00 0709 52 00 0709 53 00 0709 54 00 0709 55 00 0709 59 00	Pilze, frisch oder gekühlt
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
0709 60 99	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , frisch oder gekühlt (ausgenommen der Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> zum Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen <i>Capsicum</i> -Oleoresinen,

	zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt
ex 0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober
0709 92 10*	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 93 10	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.)), frisch oder gekühlt
0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt
0709 99 40	Kapern, frisch oder gekühlt
0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt
0709 93 90 0709 99 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0710 40 00
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0711 20 90 und 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterposition 0712 90 19
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

0714 20 10*	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr
0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0802 11 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, andere als bittere Mandeln
0802 12 90	
0802 21 00	Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 22 00	
0802 31 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 32 00	
0802 41 00	Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 42 00	
0802 51 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 52 00	
0802 61 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0802 62 00	
0802 91 00	Pinienkerne (<i>Pinus</i> spp.), frisch oder getrocknet, auch geschält oder enthäutet
0802 92 00	
0802 99 10	Pekannuss und andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 99 90	
0803 10 10	Mehlbananen, frisch

0803 10 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
0803 90 90	
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch oder getrocknet
0804 20 90	
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet
ex 0805 21	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet, vom 1. März bis 31. Oktober
ex 0805 22 00	
ex 0805 29 00	
0805 40 00	Grapefruits und Pampelmusen, frisch oder getrocknet
0805 50 90	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch oder getrocknet
0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0807 11 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch
0807 19 00	
0808 10	Äpfel, frisch
0808 30 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
0808 40 00	Quitten, frisch
0809 21 00	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
0809 40 90	Schlehen, frisch
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch

0810 30	Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch
0810 50 00	Kiwis, frisch
0810 60 00	Durian, frisch
0810 70 00	Kaki, frisch
0810 90	Andere Früchte, frisch
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet
0813 30 00	Äpfel, getrocknet
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet
0813 40 30	Birnen, getrocknet
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet
0813 40 65 0813 40 95	Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas und andere Früchte, getrocknet, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806

0813 50 12	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen
0813 50 15	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, ohne Pflaumen
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von tropischen Nüssen der Positionen 0801 und 0802
0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802, anderen als von tropischen Nüssen
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, ohne Pflaumen oder Feigen
0813 50 99	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
1008 50 00	Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)
ex 1104 29 17	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1106 30	Mehl, Grieß und Pulver der Waren des Kapitels 8
1108 20 00	Inulin

ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter, ausgenommen Waren der Position 1210 und der Unterpositionen 1212 91 und 1212 93 00;
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1501 90 00	Geflügelfett, anderes als solches der Positionen 0209 oder 1503
1502 10 90 1502 90 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 und anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken
1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, andere als Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1505 00 10	Wollfett, roh
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511 10 90	Palmöl, roh, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh
1522 00 10	Degras
1522 00 91	Öldrass und Soapstock, andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1601 00 10	Würste und ähnliche Waren aus Lebern; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber
1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, zubereitet oder haltbar gemacht
1602 41 90	Schinken und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen
1602 42 90	Schultern und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen

1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen
1602 50 31 1602 50 95	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, ausgenommen nicht gegart, ausgenommen Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen
1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen
1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen oder anderen Tieren, ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, nicht gegart, von Rindern und ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen
1602 90 91	
1602 90 95	
1602 90 99	
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1702 90 10	Chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10, 2106 90 20, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55, 2106 90 59, 2106 90 92 und 2106 90 98
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10, der Position 2207 und der Unterposition 2208 40
2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
2307 00 19	Anderer Weintrub/anderes Weingeläger
2308 00 19	Anderer Traubentrester
2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309 10 90	Anderes Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, anderes als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren der zur Fütterung verwendeten Art
2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art
2309 90 96	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, auch mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhalzig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhalzige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat

2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
ex 2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00
2805 19	Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen Natrium und Calcium)
2805 30	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure
2807 00 00	Schwefelsäure; Oleum
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich
2810 00 90	Boroxide, andere als Dibortrioxid; Borsäuren
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums

2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich
2818 20 00	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund
2819	Chromoxide und -hydroxide
2820	Manganoxide
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide
2823 00 00	Titanoxide
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich
2831	Dithionite und Sulfoxylate
2832	Sulfite; Thiosulfate

2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)
2834 10 00	Nitrite
2834 21 00	Nitrate
2834 29	
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame
ex 2844 30 11	Cermets, an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform
ex 2844 30 51	Cermets, Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform
2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom), ausgenommen an Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen, ausgenommen an Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen, ausgenommen Helium-3, ausgenommen Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine

	Verbindungen, mit Deuterium angereichert, oder Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind
2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame
2853	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2907	Phenole; Phenolalkohole
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2921	Verbindungen mit Aminofunktion
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen

2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
2928 00 90	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins, ausgenommen N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin
2929 10 00	Isocyanate
2929 90 00	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen
2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate; Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide; Dithiocarbonate (Xanthate)
2930 30 00	
ex 2930 90 95	
2930 40 90	Methionin (ausgenommen Methionin (INN)), 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol, Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol (INN)), Aldicarb (ISO), Captafol (ISO), Methamidophos (ISO) und andere organische Thioverbindungen als Dithiocarbonate (Xanthate)
2930 60 00	
2930 70 00	
2930 80 00	
2930 90 13	
2930 90 16	
ex 2930 90 95	

2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen
2935 10 00	N-Methylperfluoroctansulfonamid
2935 20 00	N-Ethylperfluoroctansulfonamid
2935 30 00	N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid
2935 40 00	N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid
2935 50 00	Andere Perfluoroctansulfonamide
2935 90 90	Andere Sulfonamide
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2937, 2938 oder 2939
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate
2942 00 00	Andere organische Verbindungen
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 11 00	Superphosphate
3103 19 00	

3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Unterpositionen 3201 20 00, 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501
3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe

Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3809 10 und 3824 60
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4104 41 19 und 4104 49 19
ex 4106 31 00	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue), gespalten, aber nicht zugerichtet, oder in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten, aber nicht zugerichtet
4106 32 00	
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114
4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder
4115 10 00	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, aus Stroh, Esparto oder anderen Flechtstoffen; Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 50	Seide
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare, ausgenommen Waren der Position 5105; Garne und Gewebe aus Rosshaar
Kapitel 52	Baumwolle
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
7202	Ferrolegierungen
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Unterpositionen: 7301 10 00, 7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00, 7304 11 00, 7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 22 00, 7304 23 00, 7304 24 00, 7304 29, 7304 31, 7304 39, 7304 41 00, 7304 49, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59, 7304 90 00, 7305, 7306
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen
7505 22 00	Draht, aus Nickellegierungen
7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen
7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7601 und 7607

Kapitel 78	Blei und Waren daraus
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 94 00, 8102 10 00, 8102 94 00, 8104 11 00, 8104 19 00, 8108 20 00, 8108 30 00, 8109 21 00, 8109 29 00, 8110 10 00, 8112 21 90, 8112 51 00, 8112 59 00, 8112 69 10, 8112 92 und 8113 00 20
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate und Geräte
Kapitel 91	Uhrmacherwaren

Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate und Geräte
Kapitel 96	Verschiedene Waren

ANHANG II

LISTE DER WAREN, FÜR DIE MASSNAHMEN ZUR LIBERALISIERUNG DES HANDELS NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE B GELTEN

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) ist die Warenbeschreibungen in Spalte 3 der Tabelle nur als Hinweis zu verstehen. Maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die in Spalte 2 der Tabelle aufgeführten und bei Annahme dieser Verordnung geltenden KN-Codes.

Laufende Nummer	KN-Code	Beschreibung	Menge (in Tonnen) pro Kalenderjahr¹	
0901 90	0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	6 500	
0901 91	0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet	5 000	
0901 92	0808 30 90	Birnen, andere als Mostbirnen - lose geschüttet - vom 1. August bis 31. Dezember, frisch	750	
0901 93	0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	7 000	
0901 94	0809 29 00	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	2 000	

¹ Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt der Zollkontingentszeitraum am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

0901 95	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	3 500	
0901 96	0809 40 05	Pflaumen, frisch	1 500	
0901 97	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	2 500	0901 97